



# **Satzung**

des

**Turn- und Sportvereins Bützfleth e.V. von  
1906**

**Stand: 7. März 2014**

# **Satzung**

**des**  
**Turn- und Sportvereins Bützfleth e.V. von 1906**  
**vom 14.03.1975**  
**mit den Änderungen vom**  
**24.11.1978, 08.03.1984, 05.03.1993, 01.03.2002 und 07.03.2014**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 5. September 1948 in Bützfleth als Rechtsnachfolger des Männer-Turn-Vereins Bützfleth gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bützfleth“ und hat seinen Sitz in Stade-Bützfleth.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung

a) des Breiten- und Amateursports

b) des Leistungssports

c) der Jugendarbeit

d) des Gesundheitssports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der Fachverbände. Er ist an deren Satzungen gebunden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag der Organe oder Gremien des Vereins von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

1.1 Austritt,

1.2 Tod,

1.3 Ausschluss

aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, 4 Nr. 2 gilt im Übrigen entsprechend.

2. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Beiträge müssen jeweils bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt werden.

3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

3.1 erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

3.2 Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, unbeschadet der bleibenden Zahlungspflicht,

3.3 eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

3.4 unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 7 Maßregelungen**

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,

2. Verweis,

3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der ½-jährlich oder jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist von den Mitgliedern zu entrichten. Der Beitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Abteilungsleiters steht das Stimmrecht auch allen Mitgliedern vom vollendeten 12. Lebensjahr an zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines wegen des Lebensalters (siehe Nr. 1 Satz 1) nicht stimmberechtigten Mitgliedes wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Dieses Mitglied kann allerdings dann persönlich abstimmen, wenn es vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Mitarbeiterkreis,
3. Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

3.1 der Gesamtvorstand beschließt oder

3.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der jeweils vor der Hauptversammlung erscheinenden Vereinszeitung „Info“ des TuSV Bützfleth oder durch Mitteilung an alle Mitglieder. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

4. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- 5.1 Bericht des Vorstandes,
- 5.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- 5.3 Entlastung des Vorstandes,
- 5.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- 5.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- 5.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 5.7 Verschiedenes.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge kann jedes Mitglied stellen.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Wird geheim abgestimmt, so ist eine Abstimmungskommission einzusetzen.
10. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - 10.1 Wahl des Gesamtvorstandes,
  - 10.2 Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - 10.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - 10.4 Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhöhung und die Festsetzung der Beiträge,
  - 10.5 Entlastung der Organe hinsichtlich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
  - 10.6 Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
2. die Übungsleiter,
3. die Betreuer und der Platzwart,
4. die Schiedsrichter und Kampfrichter,
5. die Kassenprüfer.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - 1.1 als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
    - 1.1.1 Vorsitzenden,
    - 1.1.2 Stellvertretenden Vorsitzenden,
    - 1.1.3 Kassenwart,
    - 1.1.4 Schriftwart.
  - 1.2 als Gesamtvorstand, bestehend aus
    - 1.2.1 dem geschäftsführenden Vorstand,
    - 1.2.2 den Abteilungsleitern und
    - 1.2.3 bis zu 5 weiteren Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar wie folgt:
  - 2.1 der Vorsitzende und der Schriftwart in den Jahren mit geraden Endziffern,
  - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in den Jahren mit ungeraden Endziffern.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Aufgaben des

4.1 Gesamtvorstandes:

4.1.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4.1.2 Behandlungen der Anregungen des Mitarbeiterkreises,

4.1.3 Verwarnung, Verweis, begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,

4.1.4 Ausschluss aus dem Verein.

4.2 geschäftsführenden Vorstandes:

4.2.1 Bewilligung sämtlicher Ausgaben des Vereins,

4.2.2 Dringlichkeitsgeschäfte, die einer schnellen Erledigung bedürfen,

4.2.3 Geschäfte, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## **§ 14 Abteilungen und Abteilungsleiter**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Aufgabe des Abteilungsleiters ist es, die Richtlinie für die Ausführungen des Sportes in der Abteilung zu bestimmen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, bei sportlichen Verstößen nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand angemessene Maßnahmen zu treffen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich geprüft. Die zwei Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass einer der 1984 gewählten Kassenprüfer bereits 1985 durch Los ausscheidet und durch eine Neuwahl ersetzt wird. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 16 Haftpflicht**

Der Verein haftet nicht für eintretende Unfallschäden (Körper- oder Sachschäden) und für Schäden aus unerlaubter Handlung, die bei sportlichen Veranstaltungen eintreten. Er haftet jedoch, wenn und soweit Deckungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer besteht.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Bützfleth zu verwenden hat.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

Soweit die vorstehenden Paragraphen dieser Satzung nicht bereits geschäftsordnende Regelungen aufstellen, gilt folgendes:

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, Sitzung und Tagung (nachstehend Versammlung genannt) ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder; unberührt bleibt hiervon § 13 Nr. 3 Satz 3 der Satzung.
2. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – durch seinen Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, wählen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
4. Nach der Eröffnung der Sitzung ist die Tagesordnung vorzulesen und genehmigen zu lassen.
5. Wortmeldungen sind zulässig, sobald der Tagesordnungspunkt zur Verhandlung aufgerufen wird.
6. Der Versammlungsleiter erteilt dem Antragsteller bzw. Berichterstatter in der Reihenfolge der Wortmeldung das erste und letzte Wort, doch kann er jederzeit das Wort nehmen bzw. in die Aussprache eingreifen.  
Zu tatsächlichen Berichtigungen, Fragen und Bemerkungen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der jeweiligen Beratung.
7. Über Anträge auf Schluss der jeweiligen Beratung ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist nur noch den Mitgliedern das Wort zu erteilen, die sich vor Stellung des Antrages auf Schluss der Debatte zu Wort gemeldet haben und dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Schlusswort.
8. Persönliche Angriffe, unsachliche und ungebührliche Zwischenrufe und Abschweifungen von der Sache sind nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist der Versammlungsleiter berechtigt, dem Störer nach einem dreimaligen Ordnungsruf das Wort zu entziehen oder ihn aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
9. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitgehendsten Antrag begonnen wird. Im Zweifel, welcher Antrag der weitgehendste ist, entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Über Zusatz- oder Ergänzungsanträge wird zuerst abgestimmt.
10. Ist ein Tagesordnungspunkt abgeschlossen, so kann später keinem Redner mehr zu diesem Punkt das Wort erteilt werden.

11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu führen, aus welcher Datum, die Zahl der Erschienenen, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung sowie die Redner, die zu den einzelnen Anträgen Stellung genommen haben, ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

12. Einladungen zu Versammlungen sowie weiterer Schriftverkehr erfolgen schriftlich oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien (bspw. e-mail). Sie gelten am dritten Tag nach der Absendung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift als zugestellt.

13. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Vergütungen an Organmitglieder auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder einer Vereinbarung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu beschließen.

14. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben einen Anspruch auf Ersatz von angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefon.